

Kantonsratsbeschluss über das Hochwasserschutzprojekt Sigetsbach, Gemeinde Sachseln

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 37 und Artikel 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, Artikel 4 und Artikel 19 Absatz 2 und 3 des Wasserbaugesetzes vom 31. Mai 2001², Artikel 22 der Wasserbauverordnung vom 31. Mai 2001³ sowie auf Artikel 37 Absatz 2 und Artikel 38 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010⁴,

nach Kenntnisnahme des Berichts des Regierungsrats,

beschliesst:

1. Das Hochwasserschutzprojekt Sigetsbach, Gemeinde Sachseln, wird genehmigt.
2. Der Einwohnergemeinde Sachseln wird an die anrechenbaren Kosten des Hochwasserschutzprojekts Sigetsbach, Gemeinde Sachseln, in der Höhe von total Fr. 2 550 000.– (Preisgrundlage März 2017) ein Kantonsbeitrag zulasten Konto 6229.5620.20 zugesichert. Bei einem ordentlichen Bundesbeitrag von 35 bis 45 Prozent beträgt der Kantonsbeitrag 30 Prozent, höchstens aber Fr. 765 000.–. Bei einem Bundesbeitrag von 45 bis 55 Prozent (eingeschlossen 10 Prozent Schwerfinanzierbarkeitszuschlag) beträgt der Kantonsbeitrag 26 Prozent, höchstens aber Fr. 663 000.–. Bei einem Bundesbeitrag von 50 bis 60 Prozent (eingeschlossen 15 Prozent Schwerfinanzierbarkeitszuschlag) beträgt der Kantonsbeitrag 24 Prozent, höchstens aber Fr. 612 000.–.
3. Der Kantonsbeitrag wird unter der Bedingung zugesichert, dass auch der Bund entsprechende Beiträge leistet.
4. Der Kantonsbeitrag wird nach Massgabe der vom Kantonsrat jährlich im Budget eingesetzten Kredite und der verfügbaren Mittel sowie im Verhältnis des Arbeitsfortschritts aufgrund der genehmigten Abrechnungen ausbezahlt. Es wird keine Zinsvergütung geleistet.
5. Der Aufwand für die Leistungen des Amts für Wald und Landschaft für die fachliche Begleitung und die Oberaufsicht wird in Rechnung gestellt.
6. Die Projektträgerschaft wird zu dauerndem, gutem Unterhalt der Anlagen verpflichtet.
7. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Die Ratspräsidentin:
Die Ratssekretärin:

¹ GDB 101.0
² GDB 740.1
³ GDB 740.11
⁴ GDB 610.1